

Begründung vom 30.05.2016 / 19.07.2018 / 19.08.2019

Zum Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB "Tobel-Zoller-Halde"-2. Änderung Gemarkung Ötlingen Planbereich Nr. 23.02/1

1. Anlass und Erforderlichkeit

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von Bauflächen, auf denen Wohnraum für benachteiligte Bevölkerungsgruppen geschaffen werden kann. Diese Bevölkerungsgruppen sind u. a. Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten, sozial Benachteiligte bzw. von Wohnungslosigkeit betroffene Personen, für die derzeit kaum eine Möglichkeit besteht, sich auf dem Wohnungsmarkt eigenständig mit Wohnraum zu versorgen.

Die Versorgung dieser Menschen mit Wohnraum bleibt für die Stadt eine Pflichtaufgabe und weiterhin ein wichtiges Thema.

Zielsetzung der Stadt ist, die erforderlichen Standorte für diese Bauaufgabe dezentral umzusetzen und nach der Verfügbarkeit von Flächen über die Stadt zu verteilen.

Als Ergebnis einer intensiven und öffentlich geführten Standortdiskussion wurden mehrere Bauleitplanverfahren eingeleitet und z. T. bereits abgeschlossen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohngebäuden an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet zu schaffen.

Auch der Standort am Ginsterweg, der aus der Mitte des Ortschaftsrates zur Prüfung im Sinne der Innenverdichtung vorgeschlagen wurde, ist Teil dieses Konzeptes.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bebauung an dieser Stelle, sollen die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen neu geordnet und aufgeteilt werden. Dabei wird der östliche Teil der bestehenden Parkierungs- und Verkehrsgrünfläche in eine Wohnbaufläche umgewidmet.

Der einseitig vorhandene Gehweg an der Tobelstraße wird verlängert und am östlichen Rand der Wohnbaufläche weitergeführt.

Im Zuge dieser Umgestaltung wird der Querschnitt der Tobelstraße in diesem Bereich auf ein verbleibendes Maß von ca. 7,0 m reduziert.

Die südlich des Parkplatzes verlaufende Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans kann das Ziel der Innenentwicklung verfolgt und eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich vermieden werden.

Weiterhin wird die bestehende Infrastruktur besser ausgenutzt.

Die Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung im Innenbereich und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 650 m nordöstlich des Bahnhofs von Ötlingen.

Der Geltungsbereich beinhaltet im Wesentlichen Teilflächen der Flurstücke 2138 und 1876.

Im Norden wird das Plangebiet durch Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern (Flurstück Nr. 2090, 2091, 2095) und einen Weg (Flurstück Nr. 2092), im Osten durch Teilflächen des Ginsterwegs (Flurstück Nr. 2138) und Wohnbebauung in Form von Reihenhäusern (Flurstück Nr. 2169, 2170/1, 2170, 2171, 2172), im Süden durch die Tobelstraße (Flurstück Nr. 1876) sowie durch die dort vorhandene Einfamilienhausbebauung (Flurstück Nr. 1885) und im Westen durch den westlichen Teil der hier vorhandenen Parkierungs-/Verkehrsgrünfläche (Flurstück Nr. 2138) begrenzt.

Die Bebauungsplanänderung sieht eine Nachverdichtung des Baugebiets entlang des Ginsterwegs durch die Umnutzung einer bisherigen Parkplatzfläche vor. Die umliegenden Bereiche wurden überwiegend in den 1960er und 1970er Jahren bebaut und haben damals durch den Bebauungsplan "Tobel-Zoller-Halde" Änderung, Gemarkung Ötlingen, Planbereich Nr. 23.02 die rechtlichen Planungsgrundlagen erhalten. Ein Einbezug weiterer Flächen wird planerisch nicht für erforderlich gehalten.

2.2 Tatsächliche Ausgangssituation

2.2.1 Städtebauliche Einbindung

Der Geltungsbereich befindet sich im nordwestlichen Teil des Gebiets Tobel-Zoller-Halde und ist in die Umgebung eingebunden. Zu allen Seiten hin wird er durch Wohnbebauung begrenzt.

2.2.2 Bebauung und Nutzung

Im Geltungsbereich befinden sich Parkplatzflächen mit dazugehörigem Verkehrsgrün und angrenzende Straßenverkehrsflächen.

2.2.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird vom Ginsterweg aus erschlossen.

2.2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gemeinbedarfseinrichtungen.

2.2.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Ginsterweg.

2.2.6 Natur, Landschaft, Umwelt

Im Geltungsbereich befindet sich, als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, eine Fläche für Verkehrsgrün mit einem Bestand an Einzelbäumen (Birken).
Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete.

2.2.7 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke sind alle in städtischem Besitz.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Siedlungsfläche vor.

2.3.2 Flächennutzungsplan

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck ist seit dem 23.12.1993 rechtswirksam.

- (1. Änderung rechtswirksam seit dem 11.07.1996)
- (2. Änderung rechtswirksam seit dem 20.04.2000)
- (3. Änderung rechtswirksam seit dem 20.11.2004)
- (4. Änderung rechtswirksam seit dem 17.04.2008)
- (5. Änderung rechtswirksam seit dem 11.09.2008)
- (6. Änderung rechtswirksam seit dem 15.05.2014)
- (7.+8. Änderung rechtswirksam seit dem 26.05.2017)

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Plangebietes Wohnbaufläche dar.

2.3.3 Bebauungsplan

Für den Bereich des Plangebiets regelt der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan "Tobel-Zoller-Halde" Änderung, Gemarkung Ötlingen, Planbereich 23.02, vom 28.06.1979, die hier zulässige Nutzung der Flächen. Der aktuelle Bebauungsplan sieht eine platzähnliche Aufweitung des Ginsterwegs mit Parkplatzflächen und Verkehrsgrün vor, die von Verkehrsflächen umgeben sind.

2.3.4 Sonstige Planungen

Der Geltungsbereich grenzt an keine planfestgestellten Flächen.

2.4 Wahl des Bebauungsplanverfahrens

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren dient der verträglichen Nachverdichtung (Innenentwicklung) und soll das bestehende Grundstück baulich nutzbar machen. Es erfüllt damit die zentrale Voraussetzung des § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 1.730 m² auf und liegt damit unter der in § 13 a BauGB genannten Grenze von 20.000 m² Grundfläche. Mit dem Bebauungsplan wird ein Wohnbauvorhaben ermöglicht, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht bei einem solchen Vorhaben nicht. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete zu finden, Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung dieser Gebiete existieren nicht.

Der Bebauungsplan erfüllt damit die Anforderungen, welche an Bebauungspläne der Innenentwicklung gestellt sind und kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden. Von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Ziele und Zweck der Planung

3.1.1 Welche städtebaulichen Ziele werden verfolgt?

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende städtebauliche Ziele verfolgt werden:

- verträgliche Nachverdichtung im Innenbereich
- Schaffung neuen Wohnraums durch Reduzierung öffentlicher Verkehrsflächen
- Verbesserung der Situation für den Fußgängerverkehr
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität

3.1.2 Welche Arten von Vorhaben werden ermöglicht?

Es werden die Nutzungen gemäß § 4 BauNVO ermöglicht, ohne die dort genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten. Diese Regelung entspricht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

3.1.3 Welche Qualitäten werden gesichert?

Der Bebauungsplan dient dem Erfordernis der Schaffung von Wohnraum, welcher z.B. durch die Situation des Zuzugs und der Erforderlichkeit der Versorgung von Flüchtlingen dringend benötigt wird. Er trägt damit einen Teil zur Anschlussunterbringung bei und berücksichtigt die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung nach § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB ebenso, wie die Deckung eines Bedarfs an Wohnflächen für von Wohnungslosigkeit betroffene Personen.

Das städtebauliche Konzept sieht eine Umwandlung eines Teils der Parkplatzfläche in ein allgemeines Wohngebiet für den Bau eines zweigeschossigen Gebäudes am Ginsterweg vor. Die baurechtlich erforderliche Parkierung wird westlich der neuen Wohnbaufläche angelegt.

Nach den Anforderungen des § 9 LBO Baden-Württemberg ist ein privater Spielplatz in Zuordnung zur Bebauung geplant.

Die bestehenden Straßenverkehrsflächen werden weitgehend beibehalten. Nur im östlichen Bereich erfolgt eine Reduzierung des Straßenquerschnitts auf ein Maß von ca. 7,0 m und eine Teilumwidmung in Flächen für allgemeines Wohngebiet. Um die fußläufigen Verbindungen in dem Gebiet zu stärken, wird der mit einer Breite von 1,50 m einseitig verlaufende Gehweg der Tobelstraße verlängert und am östlichen Rand der Wohnbaufläche, auf ein Maß von 2,0 m verbreitert, entlang geführt. Zwischen Fußweg und öffentlicher Verkehrsfläche ist eine gliedernde Verkehrsgrünfläche mit Bäumen geplant.

3.1.4. Welche Fehlentwicklung wird verhindert/entgegengewirkt?

Mit der Bebauungsplanänderung wird ein Teil der Fläche zu dringend benötigter Wohnbaufläche. Die Nachverdichtung im Gebiet reduziert das Erfordernis der Ausweisung neuer Baugebiete auf der "grünen Wiese", mit zusätzlichem Flächenverbrauch und dafür aufzubringenden Erschließungskosten.

3.1.5 Welche Alternativen gibt es? Warum sind diese verworfen worden?

Planalternative 0: Keine Aktivierung der Flächen

Die Planalternative sieht keine Veränderung der bisherigen Nutzung als Parkplatzfläche vor. Dadurch könnte das Flächenpotenzial für Wohnbauland nicht genutzt werden und hätte zur Folge, dass sich an anderer Stelle der Wohnungsdruck erhöht und somit eine Flächenentwicklung auf der „grünen Wiesen“ fördert.

Planalternative A: Erstellung von zwei Gebäuden

Diese Variante entspricht der Planfassung zum Aufstellungsbeschluss. Unter Berücksichtigung der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes reduziert. Damit kann ein Teil der hier vorhandenen Parkplätze und der überwiegende Teil des darauf befindlichen Baumbestandes erhalten werden.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Planinhalt

4.1 Nutzung der Baugrundstücke

4.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO)

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden mit § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig.

Diese Festsetzung entspricht der dazu im rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthaltenen Regelung und sichert die hier vorhandene Nutzungsstruktur.

Städtebauliche Zielsetzung an dieser Stelle ist die Schaffung von Wohnraum.

Zudem haben die ausgeschlossenen Nutzungen z. T. hohe Ansprüche an den Flächenbedarf (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) und sind auf der zur Verfügung stehenden Baufläche kaum realisierbar.

4.1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16,17, 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß der Obergrenze des § 17 BauNVO festgelegt und orientiert sich zudem an der östlichen Bebauung. Dadurch wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Nach § 19 Abs. 4 der hier anzuwendenden Fassung der BauNVO sind bei der Berechnung der zulässigen Grundflächen – im Gegensatz zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan – auch die Grundflächen von Nebenanlagen / Stellplätzen zu berücksichtigen.

Auch in diesem Umstand ist die Begründung für den im Bebauung festgesetzten Wert für die GRZ zu sehen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird über die maximale Gebäudehöhe definiert. Bezugspunkt ist die festgesetzte EFH. Die festgesetzte Höhe wird aus der umliegenden Bebauung abgeleitet, um ein Einfügen der neuen Bebauung in den Bestand zu erreichen.

4.1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Aufgrund der im Plangebiet realisierbaren Gebäudelänge wird die offene Bauweise festgesetzt, wie sie in der Umgebung ebenfalls zu finden ist und städtebaulich sinnvoll erscheint.

4.1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert.

4.2 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für das Gebiet wird die zulässige Hauptgebäuerichtung parallel zur Verkehrsfläche des nördlich angrenzenden Ginsterwegs festgesetzt.

4.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsführung am Knotenpunkt Ginsterweg / Tulpenweg ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Die bestehenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen des Ginsterwegs und der Tobelstraße werden beibehalten.

Lediglich auf Höhe der Einmündung Tobelstraße / Ginsterweg wird durch die Festsetzung einer Gehwegfläche, in Verlängerung des einseitig geführten Gehweges in der Tobelstraße, die Verkehrssicherheit für den Fußgänger verbessert und der Querschnitt der befahrbaren Verkehrsfläche auf ein Maß von ca. 7,0 m reduziert.

Zwischen Gehweg und öffentlicher Verkehrsfläche ist eine gliedernde Grünfläche (Verkehrsgrün mit Bäumen) geplant.

Die vorhandene Straßenverkehrsfläche im südlichen Randbereich des Plangebietes wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und in ihrem östlichen Abschnitt auf eine Querschnittsbreite von 3,50 m reduziert.

4.4 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Garagen, überdachte und offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und eine geordnete Parkierung zu sichern.

4.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen, die wie Gebäude wirken sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Als Ausnahme können sie, bis zu einer Größe von insgesamt 40 m³, auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

4.6 Flächen für Anpflanzungen (§ 9. Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf der Verkehrsgrünfläche sind Bäume (z.B. Zierapfel, Zierkirsche, Baumhasel) zu pflanzen, um den Straßenraum zu gliedern.

5. Umweltbericht, Schutzgüter und Artenschutz

Mit der Bebauungsplanänderung werden in geringfügigem Umfang zusätzliche überbaubare Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers ausgewiesen. Sie ist damit eine Maßnahme der Innenentwicklung, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB kann daher abgesehen werden.

Im Geltungsbereich werden keine Schutzgebiete berührt.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung schutzgutbezogen dargestellt.

Die dazu in der Begründung enthaltenen Aussagen und Bewertungen stützen sich auf den „Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck“, vom Juni 2001, erstellt vom Büro StadtLandFluss, Prof. Dr. Küpfer. Nach der dort enthaltenen Karte zur Realnutzung ist das Plangebiet Teil der Siedlungsfläche.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereich wird im Landschaftsplan als unbewertete Biotop-Komplex-Bewertung für Offenland angegeben.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich besitzt keine Landschaftsbildqualität.
Der Geltungsbereich selbst besitzt keine Erholungsfunktion.

Schutzgut Luft und Klima

Der Geltungsbereich befindet sich nach dem Landschaftsplan am Rand eines Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiets mit einem Hangbereich von mehr als 5° und ist damit von hoher Bedeutung.

Eine offene Bauweise der bestehenden sowie der geplanten Baukörper ermöglicht weiterhin das Durchströmen kalter Luft.

Der Geltungsbereich wird als Stadt/Stadtrand definiert. Eine vorhandene Belastung ist anzunehmen. Durch die Bebauungsplanänderung bleibt die Belastung ähnlich bzw. ändert sich nur geringfügig.

Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Boden erhielt im Landschaftsplan keine Beurteilung hinsichtlich Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Boden in diesem Bereich nur eine sehr geringe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe besitzt, da die Flächen bereits Teil des Siedlungskörpers und in Teilen versiegelt sind.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich besitzt nach Landschaftsschutzplan eine unbewertete Fläche für die Schutzwürdigkeit des Grundwassers.

Wie die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter zeigt, ruft die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervor.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, damit ist gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Durch das Büro Dr. Deuschle wurden das Plangebiet und die angrenzende Parkplatzfläche mit Baumbestand naturschutzfachlich untersucht. In den dazu vorgelegten „Hinweisen zum Vorkommen geschützter Arten“ wurden die im Planbereich vorhandenen Habitatpotentiale untersucht. Danach kann bei einer Umsetzung des Vorhabens eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote hinreichend ausgeschlossen werden. Die Ausarbeitung des Büros Dr. Deuschle liegt der Begründung als Anlage bei.

6. Auswirkung der Planung

6.1 Auswirkung der ausgeübten Nutzung

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird es möglich Teile der hier vorhandenen Parkplatzfläche, mit zugehörigem Verkehrsgrün und Teile der Verkehrsfläche baulich zu aktivieren und Wohnraum zu schaffen, um der angespannten Wohnsituation von Personen in sozial schwieriger Lage entgegen zu wirken.

6.2 Auswirkung auf den Verkehr

Durch die ermöglichte Bebauung auf der bisherigen Parkplatzfläche wird sich der Verkehr im Umfeld nur unwesentlich erhöhen.

6.3 Auswirkungen auf bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

6.4 Auswirkungen auf Kosten und Finanzierung

Es fällt kein Grunderwerb an.

6.5 Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	560 m ²
Verkehrsfläche insgesamt	1.170 m ²
<hr/>	
Geltungsbereich	1.730 m ²

7. Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

7.1 Gestaltung der Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Als zulässige Dachform für die Hauptgebäude im Plangebiet ist das Pultdach mit einer Dachneigung bis zu 10° festgesetzt.

Aus ökologischen Gründen (z. B. Pufferung des anfallenden Niederschlagswassers) sind die Dachflächen der zulässigen Bebauung als extensiv begrünte Dächer auszuführen.

Dies ist bei einem Pultdach problemlos möglich. Durch den Verzicht auf ein Satteldach, kann gleichzeitig eine Reduzierung der Höhenentwicklung des Bauvorhabens erreicht werden.

7.2 Äußere Gestaltung, Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Offene Stellplätze sind aus ökologischen Gesichtspunkten und zum schonenden Umgang mit Grund und Boden in dauerhaft wasserdurchlässigem Material herzustellen.

7.3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als Hecken aus heimischen Sträuchern und mit beidseitig eingewachsenen Drahtzäunen, mit einer Höhe von max. 1,0 m, auszubilden und dienen dem Schutz der Privatsphäre.

7.4 Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser / dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das unbelastete Niederschlagswasser vom Dach ist – soweit möglich – über eine 30 cm starke, bewachsene Bodenzone zu versickern, zurückzuhalten oder zu nutzen (Regentonnen, Zisternen), um den Wasserhaushalt zu schonen und die Abwasseranlagen zu entlasten. Sofern dies nicht möglich ist, ist als Ausnahme eine gedrosselte Einleitung in den Mischwasserkanal mit vorgeschalteter Rückhaltung (z.B. Retentionszisterne) vorzusehen. Für die Rückhaltung ist ein Volumen von 30 l/m² angeschlossener, versiegelter Fläche zu berücksichtigen.

Aufgestellt: Stadt Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht / Sachgebiet Stadtplanung